

Allgemeine Bedingungen und Verbraucherinformation für den Ratenschutz bei Arbeitslosigkeit

§ 1 Bedingungen und Gegenstand

- 1.1 Diese Bedingungen zur Arbeitslosenabsicherung ergänzen den geschlossenen Überlassungsvertrag (VFÜ) nebst den gültigen AGB für die All-inclusive-Rate des Auto-Abos und gelten ausschließlich für Verbraucher (im folgenden Vertragspartner benannt).
- 1.2 Gegenstand ist die Absicherung des Vertragspartners durch die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung des laufenden Auto-Abo-Vertrages innerhalb einer Kündigungsfrist von 2 Monaten für den Fall der schriftlichen betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber des Vertragspartners als Arbeitnehmer.
- 1.3 Die Arbeitslosenabsicherung gilt ab dem 01.05.2020 und ist vorerst gültig bis zum 31.12.2020. Der Fahrzeuggeber behält sich das Recht vor, das Angebot vorzeitig zu beenden.

§ 2 Berechtigte Personen

- 2.1 Die Versicherung kann jeder Privatkunde in Anspruch nehmen, der als Verbraucher ein Auto-Abo nach dem 01.05.2020 gebucht hat und sein Einkommen ausschließlich aus einem Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer bezieht.
- 2.2 Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit, die nach Erhalt des VFÜ eintritt, oder bei Erhalt des VFÜ mindestens 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und gearbeitet hat. Die wöchentliche Arbeitszeit muss in jedem Fall mindestens 15 Wochenstunden betragen haben. Die versicherte Person darf weder Wehrdienstleistender, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Teilnehmer an sonstigen freiwilligen Diensten (z. B. freiwilliges soziales Jahr) noch Auszubildender sein. Ausbildungszeiten, Zeiten des Wehrdienstes, der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst oder an sonstigen freiwilligen Diensten, die Elternzeit sowie Zeiten des Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz gelten nicht als Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.
- 2.3 Abgesichert werden können Personen, die bei Erhalt des VFÜ mindestens 21 Jahre alt sind.
- 2.4 Vertragspartner, die vor dem 01.05.2020 den Überlassungsvertrag abgeschlossen haben, sowie alle nicht natürlichen privaten Personen wie Körperschaften und juristische Personen sind von der Inanspruchnahme der Arbeitslosenabsicherung ausgeschlossen.

§ 3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Arbeitslosenabsicherung

- 3.1 Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist und nicht arbeitsunfähig ist, sondern dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht und aktiv Arbeit sucht.
- 3.2 Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers oder eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur ausdrücklichen Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein.
- 3.3 Ist die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung durch den Arbeitnehmer selbst oder Folge einer verhaltens-/personenbedingten Kündigung, ist eine Inanspruchnahme der Arbeitslosenabsicherung ausgeschlossen.
- 3.4 Die Anmeldung/Einführung von Kurzarbeit durch den Arbeitgeber löst die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Arbeitslosenabsicherung nicht aus.

§ 4 Inhalt der Absicherung/Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung

- 4.1 Tritt während der Laufzeit des gebuchten Auto-Abos Arbeitslosigkeit des Vertragspartners im Sinne von § 3 dieser Bedingungen ein, kann der Vertragspartner das gebuchte Auto-Abo mit einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende vorzeitig beenden und das Fahrzeug am vereinbarten oder zugewiesenen Ort zurückgeben. Der Rücknahmeprozess ist davon nicht beeinträchtigt und findet entsprechend den Vereinbarungen der AGB des gebuchten Auto-Abos statt.
- 4.2 Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Fahrzeuggeber zu erklären. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Kündigung beim Fahrzeuggeber.

§ 5 Eintritt der Arbeitslosigkeit

- 5.1 Eine Absicherung im Falle einer Arbeitslosigkeit ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen. Die abgesicherte Person meldet den Absicherungsfall aufgrund Arbeitslosigkeit per E-Mail an support@fleetpool.de, alternativ postalisch an Schanzenstr. 41 d, 51063 Köln.
- 5.2 Es sind folgende Unterlagen einzureichen: Bescheinigungen der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers, Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben sowie das Ergebnis (Urteil/Vergleich) des Kündigungsschutzprozesses.
- 5.3 Der Fahrzeuggeber ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden. Optional kann der Fahrzeuggeber einen Nachweis des Geldeingangs auf dem Konto verlangen.

§ 6 Form der Mitteilungen

- 6.1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für den Fahrzeuggeber bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie dem Fahrzeuggeber zugegangen sind.

§ 7 Zuständiges Unternehmen

- 7.1 Unternehmen für die Absicherung des Auto-Abos bei Arbeitslosigkeit:

Fleetpool GmbH	HRB 63438
Schanzenstr. 41 d	Vertreten durch: Gert Schaub
51063 Köln	